

FRIEDHOFVERORDNUNG¹ (vom 29. April 1999)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung² und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri^{3,4}

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung⁵ findet im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bürglen Anwendung.

² Wo diese Verordnung⁶ bei der Nennung von Personen die männliche Form wählt, gilt diese auch für die weibliche Person.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

² Die Administration für das Friedhofswesen führt die Gemeindeverwaltung.

³ Der Betrieb und der Unterhalt der Friedhofanlagen obliegen dem römisch-katholischen Kirchenrat. Artikel 14a (Totenkapelle) bleibt vorbehalten.⁷

⁴ Der Friedhofaufseher⁸ untersteht dem Kirchenrat und wird durch diesen angestellt. Gemeinderat und Kirchenrat regeln den Beitrag der Gemeinde an die Entschädigung des Friedhofpersonals in einem separaten Vertrag.

Artikel 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen nachdem er erfolgt ist, dem Zivilstandsamt Uri⁹ gemäss den Vorschriften der Artikel 48 ZGB sowie Artikel 35 der Zivilstandsverordnung (ZStV) zu melden.

2. Kapitel: **EINSARGUNG/SARG/URNE**

Artikel 4 Einsargung/Sarg/Urne

¹ Der jeweilige Sarglieferant ist gleichzeitig auch für die Einsargung des Verstorbenen verantwortlich.

² Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Holz zu bestehen.

¹ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

² Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen vom 21. November 2019 (GO).

³ KV, RB 1.1101.

⁴ Der Ingress ist der neuen Gesetzgebung der Gemeinde Bürglen angepasst.

⁵ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁶ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁷ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁸ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

³ Urnen müssen in ihrer Beschaffenheit aus zersetzbarem Material (Holz, leicht gebrannter Ton etc.) bestehen.¹⁰

⁴ Aus verwesungstechnischen Gründen dürfen Verstorbene nur mit einem Leichenhemd aus schnell abbaubarem Material (Baumwolle etc.) bekleidet eingesargt werden. Kleidung aus Kunstfasern beziehungsweise aus einem Natur- und Kunstfasergemisch ist nicht gestattet. Der Sarglieferant ist für die strikte Einhaltung dieser Bekleidungs Vorschrift verantwortlich.

⁵ Eine Auskleidung des Sargbodens mit Plastik oder Kunststoffmaterial ist unstatthaft.

⁶ Bei auswärts Verstorbenen sind die Angehörigen für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

3. Kapitel: **BESTATTUNG**

Artikel 5 Bestattungsrecht

¹ Auf dem Friedhof von Bürglen werden grundsätzlich nur jene Personen beigesetzt, die

- a) ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Bürglen hatten.
- b) auf dem Gemeindegebiet von Bürglen verstorben sind, aber nicht an ihrem gesetzlichen Wohnsitz bestattet werden können.

² Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Bürglen unterliegen der Bewilligungspflicht des Gemeinderates. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Erd- und Urnenbestattung:¹¹

- a) Eltern, Geschwister oder Kinder sind in Bürglen wohnhaft.
- b) Es sind Beziehungen zur Pfarrei oder besondere Verdienste für die Kirchgemeinde oder die Einwohnergemeinde Bürglen vorhanden.
- c) Es handelt sich um Personen, welche mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Bürglen gesetzlichen Wohnsitz hatten.¹²

Urnenbestattung:¹³

- d) Eine Urnenbestattung in ein bereits bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab oder in das Gemeinschaftsgrab ist für all diejenigen Personen möglich, welche die Voraussetzungen von Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a, b und c nicht erfüllen.

Artikel 6 Bestattungsbewilligung

¹ Die Gemeindeverwaltung¹⁴ trifft die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesmeldung (Todesbescheinigung).
- b) *aufgehoben*¹⁵
- c) Anordnung der Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.
- d) Benachrichtigung des Friedhofaufseher¹⁶ sowie der Sarg- und Urnenträger.
- e) Bewilligung¹⁷ der Bestattungszeit im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.

¹⁰ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

¹¹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

¹² geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

¹³ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

¹⁴ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

¹⁵ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

¹⁶ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

¹⁷ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

² Für die Ausstellung der Bestattungsbewilligung ist das Zivilstandsamt Uri zuständig.¹⁸

³ Die Kremation regelt die Gemeindeverwaltung.¹⁹ Die Kremationsbewilligung wird durch das Zivilstandsamt Uri ausgestellt.²⁰

Artikel 7 Wartefrist

Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten oder zu kremieren. Der Amtsarzt ist befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Artikel 8 Bestattungszeit

¹ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen oder die Fristen gemäss Artikel 7 nicht eingehalten werden können.

Artikel 9 Bestattungsarten

Die Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung (Kremation)²¹

Artikel 10 Wahl der Bestattungsart

¹ Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willensäusserung nachzukommen.

² Fehlt eine solche Erklärung der verstorbenen Person, dann legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.

³ Fehlt eine schriftliche Erklärung der verstorbenen Person und sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Bestattungsart.

Artikel 11 Kirchliche Bestattung

¹ Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das entsprechende Pfarramt zuständig.

² Die Angehörigen haben sich mit dem entsprechenden²² Pfarramt in Verbindung zu setzen.

³ Anfragen für Bestattungen nach Gebräuchen anderer Religionsgemeinschaften mit Kirchenbenützung²³ müssen vor der Bestattung mit dem Pfarramt geregelt werden.

Artikel 12 Zivile Bestattung

Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, dann sorgt die Gemeindeverwaltung²⁴ für eine schickliche Beisetzung.

Artikel 13 Kosten

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Tarifreglement zur Friedhofverordnung. Er setzt die Tarife so fest, dass die Gesamtkosten gedeckt sind und die einzelne Gebühr verhältnismässig ist.²⁵

² Die Gemeindeverwaltung stellt die Kosten nach dem Tarifreglement in Rechnung.²⁶

¹⁸ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

¹⁹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

²⁰ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

²¹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

²² geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

²³ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

²⁴ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

²⁵ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

²⁶ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³ aufgehoben²⁷

4. Kapitel **BEGRÄBNISSTÄTTE**

Artikel 14 Bestattungsort

Für alle Bestattungen steht die Friedhofanlage bei der Pfarrkirche gemäss Gräberplan zur Verfügung.

Artikel 14a Totenkapelle²⁸

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt die Totenkapelle als offizielle Aufbahrungsstätte.²⁹

² Der Gemeinderat betreibt, unterhält und verwaltet die Totenkapelle und deren Aussenanlagen. Er kann dazu entsprechende Weisungen erlassen.³⁰

³ Das Aufbahnen von Verstorbenen in der Totenkapelle ist mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.³¹

Artikel 15 Grabarten

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Gräber für Erdbestattung
- b) Gräber für Urnenbestattung
- c) Kindergräber
- d) Gemeinschaftsgrab (siehe Artikel 16)
- e) Urnenhain für Urnenbestattung (siehe Artikel 17)
- f) aufgehoben³²

Artikel 16 Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.

² Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigelegt.

³ Es ist möglich, den Namen der verstorbenen Person auf einer Namensstele³³ anzubringen.

⁴ Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab hat die Gemeindeverwaltung³⁴ ein Verzeichnis zu führen.

⁵ Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabs durch die Angehörigen ist nicht gestattet. *Ausnahme:* Das Anbringen von Foto, Grabkerzen und Blumenschmuck ist bis zu 40 Tage nach der Bestattung³⁵ und am 1. Jahrestag gestattet. Künstliche Blumen sind auf dem Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt.³⁶

⁶ Verwelkte Blumen, Foto und Grabkerzen sind anschliessend durch die Angehörigen wegzuräumen³⁷, spätestens nach 40 Tagen.³⁸

⁷ Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs siehe Artikel 2 Abs. 3.

²⁷ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

²⁸ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

²⁹ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³⁰ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³¹ Fassung gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³² geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

³³ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

³⁴ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

³⁵ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

³⁶ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

³⁷ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

³⁸ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

Artikel 17 Urnenhain

¹ Im Urnenhain ist nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich.

² Die Bepflanzung des Urnenhains ist nicht gestattet.³⁹

³ Unterhalt des Urnenhains siehe Artikel 2 Abs. 3.

Artikel 18 *aufgehoben*⁴⁰

Artikel 19 Bestattungsreihenfolge

¹ Auf dem Friedhof wird in fortlaufender Reihenfolge bestattet (Ausnahme Artikel 17 Abs. 1). Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung zugewiesen.

² Das Freihalten (Reservieren) von Gräbern ist nicht zulässig.

Artikel 20 *aufgehoben*⁴¹

Artikel 21 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten 15 Jahre.

Artikel 22 Grabbelegung

¹ Bei Erdbestattungen darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen eine verstorbene Mutter gleichzeitig mit ihrem nach der Geburt verstorbenen Kind.

² In bereits belegte Erdbestattungsgräber dürfen auch Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.

³ In Urnengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.

⁴ Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert (siehe Abs. 2).

Artikel 23 Graböffnung, Exhumierung

¹ Kein Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe geöffnet werden. Vorbehalten bleiben Artikel 22 Abs. 2 und Artikel 23 Abs. 2.⁴²

² Die Öffnung von Urnengräbern ist nur in begründeten Fällen möglich und unterliegt der Bewilligungspflicht des Gemeinderats.⁴³

³ Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion, des Amtsarzts oder auf Verfügung einer Gerichtsbehörde gestattet.

5. Kapitel: **GRABMAL, EINFASSUNG, BEPFLANZUNG, UNTERHALT**

Artikel 24 Grabmal

¹ Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein.

² Sämtliche Gräber sind mit einem Grabmal oder Grabkreuz mit Namensaufschrift und Angabe des Geburts- und Todesjahrs zu versehen.

³ Das Errichten oder Ändern von Grabmalen bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Die Pläne oder Fotos sind mit genauen Massangaben in zweifacher Ausfertigung der

³⁹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

⁴⁰ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁴¹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

⁴² geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

⁴³ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

Gemeindeverwaltung rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Grabmale, die nicht der Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Eigentümer zu entfernen.

Artikel 25 Masse des Grabmals

¹ Die Fundamente dürfen die Länge und Breite des Grabmals auf jeder Seite um höchstens 5 cm überragen.

² Das Grabmal darf ab gefestigtem Boden gemessen folgende Masse nicht übersteigen:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
a) Erwachsenengrab	120 cm	60 cm
b) Urnengrab	100 cm	60 cm
c) Kindergrab	100 cm	50 cm
d) Urnengrab im Urnenhain	50 cm	35 cm

³ Das Grabmal im Urnenhain kann auch aus einer Bodenplatte im maximalen Ausmass von 35 x 35 cm bestehen.

⁴ *aufgehoben*⁴⁴

⁵ Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen, insbesondere für künstlerisch wertvolle Grabmale oder Grabkreuze, Abweichungen von den festgesetzten Höchstmassen unter Vorbehalt von Artikel 24 bewilligen.

⁶ Die aufgeführten Masse gelten für das gesamte Grabmal, einschliesslich des überirdischen Teiles des Sockels.

Artikel 26 Grabeinfassung

¹ Die Gräber sind mit Einfassungen aus Stein zu versehen.

² Es sind folgende Ausmasse einzuhalten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Erwachsenengrab	120 cm	60 cm
b) Urnengrab	90 cm	60 cm
c) Kindergrab	90 cm	50 cm

³ Das Gemeinschaftsgrab und die Gräber im Urnenhain werden ohne sichtbare Abgrenzungen erstellt.⁴⁵

Artikel 27 Bepflanzung und Abdeckung

¹ Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen.⁴⁶

² Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage widersprechen und die in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse des Grabs übersteigen.

³ Im Bereiche des Gemeinschaftsgrabs und des Urnenhains gelten spezielle Regelungen (siehe Artikel 16 und 17).⁴⁷

Artikel 28 Unterhaltspflicht

¹ Die Gemeindeverwaltung ist von den Angehörigen darüber zu orientieren, wer für den Grabunterhalt verantwortlich ist.

⁴⁴ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁴⁵ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

⁴⁶ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁴⁷ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

² Die Angehörigen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten und zu bepflanzen. Sie sind für das Abräumen des Grabhügels von alten Kränzen und verwelkten Blumen verantwortlich.

³ Wird ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine Bepflanzung angeordnet.

Artikel 29 Arbeiten auf dem Friedhof

¹ Werden auf dem Friedhof Arbeiten ausgeführt, so ist der Wirkungsbereich⁴⁸ im ordentlichen Zustand zu verlassen.

² Die Abfälle sind getrennt in die vorgesehenen Behälter zu deponieren.

Artikel 30 Räumung der Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen oder deren Beauftragte die Grabmale und die Bepflanzungen auf Anordnung der Gemeindeverwaltung innert angemessener Frist zu entfernen.

² Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeindeverwaltung die Räumung des Grabs auf Kosten der Angehörigen.

6. Kapitel: **ADMINISTRATION, PERSONAL, ORDNUNG**

Artikel 31 Administration

Aufgaben der Gemeindeverwaltung:

- Führung des Gräberverzeichnisses.
- Führung des Gräberplans.
- Beratung der Angehörigen im Zusammenhang mit einem Todesfall.
- Zuweisung der Gräber.
- Rechnungswesen.
- Grabkündigungen.
- Grabmalbewilligungen.

Artikel 32 Friedhofaufseher und Friedhofpersonal⁴⁹

¹ Dem Personal obliegt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Öffnen der Gräber.
- b) Kontrolle der Leichenaufbahrung.
- c) Mitwirken bei den kirchlichen und zivilen Bestattungen.
- d) Unterhalten der Wege und Zwischenräume der Gräber und Kollektivanlagen.
- e) Kontrolle der Grabbepflanzungen und Grabmale (Aufstellen und Abräumen).
- f) Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

² Das weitere regelt der Kirchenrat in einem Pflichtenheft.

Artikel 33 Leichen- resp. Urnenträger sowie Totenkapellen-Ordner (Friedhofpersonal)⁵⁰

⁴⁸ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

⁴⁹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁵⁰ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Leichen- respektive Urnenräger sowie Totenkapellen-Ordner und setzt deren Entschädigung fest. Sie unterstehen dem Friedhofaufseher.⁵¹

² Die Leichen- respektive Urnenräger⁵² übernehmen am Beerdigungstag den Sarg respektive die Urne⁵³ in der Totenkapelle, wirken bei der Bestattung mit und schliessen das Grab.

³ Der Sarg respektive die Urne können auf Wunsch der Angehörigen auch selber getragen werden.⁵⁴

Artikel 34 Schutz der Anlagen, Beschädigung, Haftung

¹ Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der Öffentlichen Hand.

² Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen auf dem Friedhof werden strafrechtlich geahndet.

³ Die Gemeindeverwaltung und der Kirchenrat übernehmen bei Entwendungen und Beschädigungen an Grabmalen und Bepflanzungen keine Haftung.

7. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Übergangsbestimmungen

Grabstätten und Grabmale, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung⁵⁵ auf dem Friedhof bestanden haben, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Grabesruhe bestehen.

Artikel 36 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁶.

Artikel 37 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung⁵⁷ tritt nach Genehmigung durch die Offene Dorfgemeinde in Kraft.⁵⁸ Sie ersetzt das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 28. Februar 1980.

OFFENE DORFGEMEINDE BÜRGLEN

Gemeindepräsidentin
Helen Fumasoli

Gemeindeschreiber
Vitus Malnati

⁵¹ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁵² geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁵³ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁵⁴ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.

⁵⁵ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁵⁶ VRPV; RB 2.2345.

⁵⁷ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁵⁸ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 26. November 2015.